

RS Vwgh 1994/2/2 93/01/0488

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.1994

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §10 Abs1;

AsylG 1991 §11;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

MRK Art6;

Rechtssatz

Bringt ein Asylwerber die Überlegung ins Spiel, "daß ein so sensibles Thema wie das Asylrecht in der Berufungsinstanz öffentlich und mündlich vor unabhängigen Entscheidungsinstanzen behandelt gehört", bringt er damit nicht zum Ausdruck, daß es sich bei derartigen Angelegenheiten um "civil rights" iSd Art 6 MRK handle und aus diesem Grund darüber eine den Erfordernissen dieser Bestimmung gerecht werdendes Tribunal zu entscheiden habe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010488.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at